



## **Gesetzentwurf**

—

Landesregierung

### **Entwurf eines Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2026/2027/2028 (LBVAnpG 2026/2027/2028)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 14. April 2026 beschlossenen

Entwurf eines Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes  
2026/2027/2028 (LBVAnpG 2026/2027/2028)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schulze  
Ministerpräsident



## **Vorblatt**

### **A. Zielsetzung**

Ziel ist die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) vom 14. Februar 2026.

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 14. Februar 2026 u. a. wie folgt geeinigt:

1. Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. April 2026 um 2,8 v. H., mindestens jedoch um 100 Euro,
2. lineare Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. März 2027 um 2,0 v. H.,
3. lineare Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. Januar 2028 um 1,0 v. H.,
4. Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. April 2026 um einen Festbetrag von 60 Euro,
5. Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. März 2027 um einen Festbetrag von 60 Euro,
6. Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. Januar 2028 um einen Festbetrag von 30 Euro,
7. Erhöhung der Zulagen für Schicht- und Wechselschichtarbeit zum 1. Juli 2026 von 40 Euro auf 100 Euro für die Zulagen für ständige Schichtarbeit und von 105 Euro auf 200 Euro für die Zulagen für ständige Wechselschichtarbeit.

Die Übernahme des Tarifabschlusses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich ist nur durch ein Landesgesetz möglich.

### **B. Lösung**

Die Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 wird zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wie folgt übertragen:

1. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. April 2026 um 2,8 v. H.,

2. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. März 2027 um 2,0 v. H.,
3. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2028 um 1,0 v. H.,
4. Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. April 2026 um 60 Euro,
5. Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. März 2027 um 60 Euro,
6. Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 2028 um 30 Euro.

Eine Übernahme des vereinbarten Mindestbetrages von 100 Euro zum 1. April 2026 erfolgt hierbei nicht, da dies zu einer weiteren Verringerung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen führen würde.

Darüber hinaus wird der ergänzende Familienzuschlag von 350 Euro auf 600 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2026 erhöht, um die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u. a.) zum Gebot der Mindestbesoldung einzuhalten.

Eine Dynamisierung des Familienzuschlages für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erfolgt für die Jahre 2026 bis 2028 nicht. Nach dem vorgenannten Beschluss des BVerfG erfolgt die Berechnung der Mindestbesoldung nicht mehr am Maßstab des Grundversicherungsniveaus, sondern am Maßstab des Median-Äquivalenzeinkommens einer entsprechenden Familie. Nach dieser neuen Berechnungsmethode ist der aktuelle Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind von monatlich 818,98 Euro auskömmlich und die Mindestbesoldung, ggf. unter Berücksichtigung eines ergänzenden Familienzuschlages, gewahrt.

Die Übernahme der Erhöhung der Zulagen für ständige Schicht- und Wechselschichtarbeit für die Beamtinnen und Beamten erfordert auch strukturelle Änderungen in § 16 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EZuV LSA). Daher ist dieser Punkt der Tarifeinigung durch eine Änderung der EZuV LSA durch die Landesregierung im Rahmen eines Ordnungsverfahrens umzusetzen.

Nach den Vorgaben des BVerfG in seinem Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u. a. - Rdnrn. 60, 62) können die Begründung für die Fortschreibung der Besoldungshöhe und die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung nunmehr auch nachträglich in einem Gerichtsverfahren vorgetragen werden.

Nach den Ausführungen des BVerfG beziehen sich die aus der Verfassung ergebenden Anforderungen an die methodisch sachgerechte Bestimmung der Besoldung nicht auf das Verfahren der Gesetzgebung, sondern auf dessen Ergebnisse. Das Grundgesetz stelle in den Art. 76 ff. Grundgesetz Vorgaben für das Gesetzgebungsverfahren auf, die auch die Transparenz der Entscheidungen des Gesetzgebers sichern. Es schreibe jedoch im Grundsatz nicht vor, was, wie und wann genau im Gesetzgebungsverfahren zu begründen und berechnen ist.

### **C. Alternativen**

Zur zeit- und inhaltsgleichen Übertragung der Tarifeinigung auf die Besoldung und Versorgung und zur Erhöhung des ergänzenden Familienzuschlages gibt es im Rahmen der Zielsetzung keine Alternative.

### **D. Kosten**

Die Mehrkosten betragen für das Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025 ca. 46 Mio. Euro, für das Jahr 2027 ca. 100 Mio. Euro und für das Jahr 2028 ca. 130 Mio. Euro für die Übertragung des Tarifergebnisses. Insgesamt betragen die Mehrkosten (einschließlich der Erhöhung der Zulagen für ständige Schicht- und Wechselschichtarbeit) für die Übertragung der Tarifeinigung 276 Mio. Euro.

Die Erhöhung des ergänzenden Familienzuschlages führt zu jährlichen Mehrkosten von ca. 0,1 Mio. Euro.

### **E. Anhörung**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind Stellungnahmen des Bundes der Richter und Staatsanwälte Sachsen-Anhalt (DRB), des dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt (dbb), des Deutschen Gewerkschaftsbundes Sachsen-Anhalt (DGB), der sich der Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) anschließt, und des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Sachsen-Anhalt e. V. (VRV) eingegangen.

Die Kommunalen Spitzenverbände führen in ihren Schreiben aus, dass sie es für sachgerecht halten, die im Tarifabschluss vom 14. Februar 2026 vereinbarte lineare Anpassung der Entgelte zeit- und inhaltsgleich auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich zu übertragen.

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten bestand dagegen kein Anlass zu einer Stellungnahme, da Belange von Menschen mit Behinderung nach § 22 des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht betroffen sind. Die Landesbeauftragte für Frauen- und Gleichstellungspolitik hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

**Im Allgemeinen:**

Seitens der Gewerkschaften und Verbände wird die Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger begrüßt.

Aus Sicht der Gewerkschaften dbb, DGB und GdP verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf das erklärte Ziel, das Tarifiergebnis des TV-L auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich zu übertragen. Auch die schnelle Vorlage des Gesetzentwurfes wird von den Gewerkschaften begrüßt.

Jedoch werde aus Sicht des DGB und der GdP das Ziel einer „zeit- und inhaltsgleichen Übernahme“ in vier wesentlichen Regelungsbereichen (Übernahme des Mindestbetrages, Anhebung der Schicht- und Wechselschichtzulagen, Erhöhung der Erschwerniszulagen und fehlende Dynamisierung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind) verfehlt.

**Im Einzelnen:****Verfassungsgemäße Besoldung:**

Der DRB hält nach wie vor die Richterbesoldung in Sachsen-Anhalt für verfassungswidrig zu niedrig und fordert deshalb (wiederholt) eine merkliche Steigerung der Grundgehaltssätze. Nur durch eine Anhebung der Tabellenwerte könne eine dauerhafte Verfassungsmäßigkeit der Besoldung sichergestellt werden. Die Besoldung sei ihrem Wesen nach amtsbezogen und müsse die Wertigkeit des Amtes sowie die damit verbundene Verantwortung widerspiegeln. Die in der Vergangenheit vorgenommenen massiven Erhöhungen von familienbezogenen Zuschlägen könnten dies nicht sicherstellen.

Das BVerfG habe in seiner Entscheidung vom 17. September 2015 (2 BvL 20/15 u. a.) klargestellt, dass die Mindestbesoldung an der Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens zu messen ist. Der Gesetzentwurf übernehme diesen Maßstab zwar formal, verkenne dabei aber, wie schon in der Vergangenheit, den Kern der Beamten- bzw. Richterbesoldung.

Das BVerfG würde in seinen Berechnungen nach wie vor das Modell der Alleinverdienerfamilie zugrunde legen. Die Alimentation habe die Funktion, dem Richter und seiner Familie eine amtsangemessene Lebensführung zu ermöglichen. Dabei müsse es auch eine durch die Alimentation geschützte Lebensentscheidung sein können, ob die Familie eines Richters das Modell einer Alleinverdienerfamilie wähle. Die Besoldung müsse deshalb so bemessen sein, dass sie eben diese Wahlfreiheit und die damit verbundene Unabhängigkeit finanziell absichere. Die in Sachsen-Anhalt vorgesehene Berücksichtigung von Partnereinkommen bei der Beurteilung der Auskömmlichkeit der Besoldung sei durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts keineswegs gedeckt. Da das Amt des Richters höchstpersönlich sei, müs-

se auch die Alimentation als Gegenleistung für dieses Amt höchstpersönlich und unabhängig von der Erwerbssituation eines Partners die amtsangemessene Lebensführung des Richters und seiner Familie garantieren. Eine Besoldung, die erst durch Einbeziehung von Fremdeinkommen oder bedarfsorientierten Zuschlägen das verfassungsrechtlich vorgeschriebene Minimum erreicht, verfehle ihren Zweck, den Beamten oder Richter von existenziellen Sorgen frei zu halten, um seine Unabhängigkeit zu sichern. Die Berücksichtigung von Partnereinkommen bei dieser Beurteilung sei damit generell als systemwidrig abzulehnen.

Der DRB fordert daher den Gesetzgeber - wie bereits in der Vergangenheit - auf, die verfassungsgemäße Alimentation primär durch die substantielle Erhöhung der Grundgehaltssätze zu gewährleisten.

Auch seitens des VRV wird in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das derzeitige Besoldungssystem in Sachsen-Anhalt gegen das gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleistete Prinzip der amtsangemessenen Alimentation als einem vom Gesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums und Berufsrichtertums verstößt. Der VRV verweist in diesem Zusammenhang vollumfänglich auf seine früheren Stellungnahmen, in denen er die Verfassungswidrigkeit der Richterbesoldung in Sachsen-Anhalt ausführlich aufgezeigt und nachdrücklich gefordert habe, der herausragenden Verantwortung, die die Richterinnen und Richter für den Rechtsstaat wahrnehmen, durch eine angemessene Besoldung Rechnung zu tragen.

Überdies werde die Besoldung der Richterinnen und Richter im Land Sachsen-Anhalt nicht den im jüngsten Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025 dargelegten, im Vergleich zur bisherigen Rechtsprechung fortgeschriebenen und teils geänderten Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation gerecht. Außerdem sei für die R-Besoldung, um ihre qualitätssichernde Funktion zu erfüllen, ein gesonderter Abgleich mit den Einkommen geboten, die für vergleichbare und auf der Qualifikation und Verantwortung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Eine nach diesen jüngst entwickelten Maßgaben des BVerfG amtsangemessene und verfassungsgemäße Besoldung im Land Sachsen-Anhalt könne keinesfalls lediglich durch die im Gesetzentwurf vorgesehene rückwirkende Erhöhung des ergänzenden Familienzuschlages erreicht werden. Vielmehr bedürfe es einer mit Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz vereinbaren Anhebung der Grundgehaltssätze und zwar unabhängig von der verfassungsrechtlich gebotenen Umsetzung von Tarifergebnissen.

#### **Stellungnahme der Landesregierung:**

Die Forderung nach einer weiteren Erhöhung der Grundgehaltssätze wird abgelehnt.

Bei der Entscheidung des BVerfG vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) handelt es sich um einen Grundsatzbeschluss, mit dem der Senat seine bisherige Rechtsprechung weiter-

entwickelt hat. Die durch das BVerfG neu festgelegten Prüfungsschritte weichen in Teilen deutlich von der bisherigen Rechtsprechung ab.

Der Beschluss wirkt ausschließlich gegenüber dem Land Berlin. Dort ist der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. März 2027 verfassungskonforme Regelungen zu schaffen. Das Land Sachsen-Anhalt ist durch den Beschluss des BVerfG formal nicht verpflichtet, gesetzgeberisch tätig zu werden. Gleichwohl prüft und analysiert die Landesregierung den Beschluss derzeit im Detail. Die sehr arbeitsintensiven Neuberechnungen, die teilweise bis ins Jahr 1996 zurückreichen, wurden bereits begonnen. Zudem sind zahlreiche Abstimmungen zwischen den Ländern und dem Bund auf Arbeitsebene angelaufen.

Auch für Sachsen-Anhalt wird eine Entscheidung des BVerfG in acht anhängigen Verfahren - darunter vier Verfahren zur R-Besoldung - zeitnah erwartet. Zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung ergehen und ob sie Handlungsbedarf hervorrufen wird, kann jedoch nicht prognostiziert werden.

#### **Nichtumsetzung des 100 Euro Mindestbetrages:**

Der dbb äußert in seiner Stellungnahme Bedenken zur Nichtumsetzung des Mindestbetrages von 100 Euro. Zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses habe der Krieg der Vereinigten Staaten von Amerika gegen den Iran noch nicht begonnen. Dennoch seien sich die Tarifvertragsparteien insoweit einig gewesen, dass die hohe Inflation der letzten Jahre die unteren Entgeltgruppen immer noch belaste. Dies würde auch für die unteren Besoldungsgruppen gelten. Mittlerweile seien die hohen Energiepreise in Folge des Krieges erneut die Preistreiber, nicht nur an der Tankstelle.

Insgesamt sei es daher richtig, wenn eine verfassungskonforme Umsetzung eines Mindestbetrages ausgestaltet wird. Hierzu wären die Abstandgebote centgenau zu berechnen und ggf. anzupassen, um in den unteren Besoldungsgruppen die Inflation abzumildern.

In den anderen Bundesländern, die den Mindestbetrag nicht umsetzen, wurde das Volumen der Nichtumsetzung mit 0,02 % berechnet und der Linearerhöhung zugeschlagen. Dies würde aber auch den hohen Besoldungsgruppen zugutekommen. Es wäre also zu überlegen, wie dieses Volumen verfassungskonform den unteren Besoldungsgruppen linear zugerechnet werden könnte.

Auch die GdP rügt in ihrer Stellungnahme die fehlende Übernahme des sozialen Mindestbetrages. Nach rechtlicher Einschätzung der GdP entbindet das Abstandsgebot den Gesetzgeber nicht von seiner Gestaltungspflicht. Das BVerfG habe mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 20/17 u. a., Rdnr. 30 ff.) klargestellt, dass aus Art. 33 Abs. 5 GG eine Pflicht des Gesetzgebers folgt, die Besoldung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Wo verfassungsrechtliche Prinzipien in Spannung geraten, sei eine systemkonforme Ausge-

staltung geboten, nicht Untätigkeit. Eine Anhebung der Grundgehaltssätze A 5 bis A 9 in einem Umfang, der den Sockelbetrag integriert ohne das Abstandsgefüge zu verletzen, sei rechtlich möglich und geboten. Mit Beschluss vom 17. September 2025 (Az. 2 BvL 20/17 u. a.) habe das BVerfG zudem die Prekaritätsschwelle als neuen Prüfungsmaßstab eingeführt: Unterschreite die Nettojahresbesoldung 80 Prozent des soziokulturellen Existenzminimums gemessen am länderspezifischen Median-Äquivalenzeinkommen, liege ein gewichtiges Indiz für verfassungswidrige Unteralimentation vor. Der Verzicht auf den Sockelbetrag bei A 5 bis A 9 verringere die Distanz dieser Gruppen zu dieser Schwelle und erhöhe das Risiko verfassungsrechtlicher Beanstandung im nächsten Besoldungsprüfungsturnus. Dass eine Polizeikommissarin A 9 dabei geringere Zuwächse erhalte als ihre tarifbeschäftigte Kollegin im selben Revier für dieselbe Arbeit, begegne zudem Bedenken hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die GdP fordere daher eine systemkonforme Integration des Mindestbetrages in die Grundgehaltssätze A 5 bis A 9 mit Wirkung vom 1. April 2026; hilfsweise eine EntschlieÙung, die die Landesregierung verpflichtet, bis zum 30. September 2026 einen ergänzenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Auch der VRV bewertet in seiner Stellungnahme kritisch, dass im Tarifabschluss eine Erhöhung der Tabellenentgelt zum 1. April 2026 um 2,8 v. H., mindestens jedoch um 100 Euro, vereinbart wurde, nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Übernahme des Mindestbetrages nicht vorgesehen sei. Die im Gesetzentwurf hierfür angeführte Begründung sei unzureichend und insbesondere mangels Offenlegung von Berechnungsgrundlagen nicht nachzuvollziehen. Als Alternative käme in Betracht, den Mindestbetrag in einen linearen Prozentsatz, der über 2,8 v. H. liegt, umzurechnen, wie es bspw. der Gesetzentwurf zur Anpassung des Sächsischen Besoldungs- und Versorgungsgesetzes vorsähe. Dass eine entsprechende Regelung für das Land Sachsen-Anhalt erwogen wurde, ergebe sich aus der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls nicht.

### **Stellungnahme der Landesregierung:**

Der von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Mindestbetrag in Höhe von 100 Euro wird bei den Grundgehaltssätzen in der Besoldung nicht übernommen.

Das aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz abgeleitete Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar. Die amtsangemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung, deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen (Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025, 2 BvL 5/18 u. a., Rdnr. 89).

Die Übernahme des von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Mindestbetrages von 100 Euro insbesondere für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 würde den Abstand zwischen den benachbarten Besoldungsgruppen verringern, also abschmelzen. Damit würden Beam-

tinnen und Beamte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen gegenüber Beamtinnen und Beamten in höheren Besoldungsgruppen sowie Richterinnen und Richtern begünstigt.

Die Landesregierung sieht in der aktuellen Lage keine besondere Ausnahmesituation, wie sie zum Zeitpunkt der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 vorlag, die eine Übernahme des Mindestbetrages oder eine Umrechnung in Prozentpunkten rechtfertigen würde. Auch ist darin kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aufgrund der unterschiedlichen, nicht vergleichbaren Statusgruppen zu erkennen.

Ob andere Länder den tarifvertraglich vereinbarten Mindestbetrag von 100 Euro übertragen oder in einen linearen Prozentsatz umrechnen, ist derzeit generell nicht bekannt. Der Freistaat Sachsen plant anstelle des Mindestbetrages einen linearen Prozentsatz von insgesamt 2,82 v. H. statt 2,8 v. H. ab 1. April 2026 (LT-Drs. 8/6566 vom 31. März 2026). Vergleichbare Erkenntnisse aus anderen Ländern fehlen.

Anzumerken ist, dass aufgrund des o. b. Beschlusses des BVerfG nicht nur das Gebot der Mindestbesoldung anhand der sogenannten Prekaritätsschwelle (Vorabprüfung) zu prüfen ist, sondern auch ein systeminterner Besoldungsvergleich zu erfolgen hat, dem das Abstandsgebot zugrunde liegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Landesregierung zur verfassungsgemäßen Besoldung und zu den Hinweisen zur Begründungspflicht verwiesen.

### **Erhöhung des ergänzenden Familienzuschlages und Nichtdynamisierung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind:**

Der dbb führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen sei, aufgrund welcher konkreten Zahlen die Entscheidung zur Nichtdynamisierung getroffen habe. Wieder würden die betroffenen Beamtinnen und Beamten allein mit der Frage gelassen werden, ob diese Entscheidung verfassungskonform ist. Mithin sei es auch dem dbb nicht möglich, in der Kürze der Anhörungsfrist sachgerecht Stellung zu nehmen.

### **Stellungnahme der Landesregierung:**

Anhand des vorliegenden Median-Äquivalenzeinkommens für das Jahr 2024 wurde unter der Annahme einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von jeweils 4 v. H. die Prekaritätsschwelle für eine vier- und eine fünfköpfige Familie für die Jahre 2026, 2027 und 2028 ermittelt. Der Unterschiedsbetrag lag dabei jeweils im unteren dreistelligen Bereich und somit unter dem aktuellen Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind von 818,98 Euro.

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Relation zwischen Grundgehalt (Besoldung für die amtsangemessene Beschäftigung) und Familienzuschlägen (Besoldung für den familiären Bedarf) - insbesondere der hohen Familienzuschläge für das dritte und jedes weitere Kind - ist eine Dynamisierung aus besoldungsfachlichen Gründen derzeit nicht geboten.

Die Landesregierung wird bei jeder Besoldungsanpassung auch weiterhin eine Anpassung des Familienzuschlages für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind prüfen. Hinsichtlich der Erhöhung des ergänzenden Familienzuschlages wird auf die Ausführungen der Landesregierung zu Nichtdynamisierung des ergänzenden Familienzuschlages für die Jahre 2027 und 2028 verwiesen.

#### **Hinweise zur Begründungspflicht:**

Der dbb führt in seiner Stellungnahme aus, dass in der Begründung zum Gesetz die Randnummer 60 des Beschlusses des BVerfG vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u. a) herangezogen werde. Hiernach wäre es auch möglich, eine konkrete Begründung der besoldungsgesetzgeberischen Entscheidung im Gerichtsverfahren offenzulegen.

Aus Sicht des dbb stünde der gesamte obige Beschluss im Zeichen einer verbesserten Nachvollziehbarkeit seiner amtsangemessenen Alimentation für die Beamtin oder den Beamten. Wenn die Landesregierung diese Nachvollziehbarkeit auf das Gerichtsverfahren verlagern wolle, müssten alle Beamtinnen und Beamten erneut Widerspruch gegen ihre Besoldung jährlich erheben.

So würde nie Rechtsfrieden zwischen Beamtinnen und Beamten und ihren jeweiligen Dienstherrn einkehren.

Der dbb verkenne hingegen nicht, dass der neue Beschluss des BVerfG erhebliche Recherchen und Auswertungen verlange. Dass diese erst im Laufe des Jahres abgeschlossen sein werde, sei erkennbar. Mithin sei eine konkrete Aussage, ob die Besoldung der Vorjahre noch verfassungskonform war und ggf. die Linearerhöhung nicht ausreicht, um die Verfassungskonformität auch für das Jahr 2026 herzustellen, sicherlich schwierig.

Insoweit wäre ausnahmsweise das vorgesehene Gesetzgebungsverfahren auch ohne diese Berechnungen durchzuführen, sofern die Landesregierung die Berechnungen für die vergangenen Jahre unverzüglich nach Vorliegen veröffentlicht.

#### **Stellungnahme der Landesregierung:**

Die Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u. a.) zur Ermittlung der amtsangemessenen und verfassungsgemäßen Besoldung erfordern neben den jährlichen Werten des Median-Äquivalenzeinkommens auch die drei volkswirtschaftli-

chen Vergleichsgrößen (Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex) sowie zur Ermittlung der Mindestbesoldung u. a. auch die jährlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Aktuell liegen sämtliche erforderlichen Werte nur für das Jahr 2024 vor. Für das Jahr 2025 werden alle Werte voraussichtlich erst Ende September 2026 verfügbar sein. Vor diesem Hintergrund können derzeit keine abschließenden Berechnungen für die Jahre 2025 bis 2028 zur verfassungsgemäßen Besoldung erstellt werden.

Um eine schnelle Umsetzung der Tarifeinigung zu gewährleisten, hat die Landesregierung daher auf die Darlegung und Begründung der zu erfolgenden Besoldungsanpassungen verzichtet. Sobald die erforderlichen Daten vorliegen, wird die Landesregierung die entsprechenden Berechnungen für die Jahre 2025 ff. sukzessive vornehmen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Landesregierung zur verfassungsgemäßen Besoldung verwiesen.

#### **Nichtdynamisierung des ergänzenden Familienzuschlages für die Jahre 2027 und 2028:**

Die GdP führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Landesregierung mit der Anhebung auf 600 Euro einen verfassungsrechtlich richtigen Schritt getan habe; sie unterlasse es, diesen für die Folgejahre fortzuschreiben, und setze sich damit absehbar demselben Verfassungsrisiko erneut aus. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Alimentation nicht statisch, sondern müsse an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung partizipieren. Ein erneutes Normenkontrollverfahren mit Nachzahlungsfolgen für den Landeshaushalt sei bei Untätigkeit wahrscheinlich. Sie fordert daher eine Dynamisierungsklausel, die den ergänzenden Familienzuschlag ab dem dritten Kind für 2027 um 2,0 Prozent und für 2028 um 1,0 Prozent entsprechend der allgemeinen linearen Besoldungsanpassung fort schreibt.

#### **Stellungnahme der Landesregierung:**

Einführend weist die Landesregierung darauf hin, dass der ergänzende Familienzuschlag nach Maßgabe des § 38a Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) und nicht pauschal „ab dem dritten Kind“ gewährt wird. Er dient dazu, in den dort geregelten Fallkonstellationen eine verfassungsgemäße Alimentation sicherzustellen.

Hintergrund ist, dass Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2023 das Modell der „Alleinverdienerfamilie“ durch das Modell der „Hinzuverdienerfamilie“ als Bezugsgröße für die Bemessung der amtsangemessenen Alimentation abgelöst hat. Dabei wird typisierend davon ausgegangen, dass die Ehegattin oder der Ehegatte ebenfalls erwerbstätig ist. Der Besoldungsgesetzgeber trägt damit einer veränderten gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit Rechnung, in der beiderseitige Erwerbstätigkeit die Regel darstellt.

Der ergänzende Familienzuschlag ist nicht als dynamischer Besoldungsbestandteil ausgestaltet, sondern als bedarfsorientiertes Korrekturinstrument. Seine Höhe wird jeweils so festgesetzt, dass in den betroffenen Fallkonstellationen die verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund wurde der ergänzende Familienzuschlag unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 17. September 2025, 2 BvL 5/18 u. a.) nicht lediglich linear angepasst, sondern mit Wirkung zum 1. Januar 2026 auf 600 Euro erhöht. Damit wurde einem konkret festgestellten Anpassungsbedarf Rechnung getragen.

Auf Grundlage der derzeitigen Prognosen ist davon auszugehen, dass mit dem ergänzenden Familienzuschlag in Höhe von 600 Euro die verfassungsgemäße Alimentation auch für die Jahre 2027 und 2028 in den betroffenen Fallkonstellationen gewährleistet wird. Die Landesregierung wird die insbesondere für die Berechnung der Mindestbesoldung erforderlichen Daten jedoch fortlaufend beobachten bzw. bei Vorliegen aller Daten abschließend berechnen und den ergänzenden Familienzuschlag bei Bedarf dem Gesetzgeber zur Anpassung vorschlagen. Dies schließt auch rückwirkende Anpassungen ein.

Einer Dynamisierungsklausel bedarf es vor diesem Hintergrund daher nicht.

#### **Anhebung der Schicht- und Wechselschichtzulagen in einem gesonderten Verordnungsverfahren:**

Die GdP rügt in ihrer Stellungnahme, dass die Landesregierung die Schicht- und Wechselschichtzulagen in einem gesonderten Verordnungsverfahren ohne jede Frist anpassen wolle. Das verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Alimentationsgebot. Die GdP fordert daher eine unmittelbare gesetzliche Normierung der beiden Zulagen und eine ersatzlose Streichung des Verordnungsvorbehalts.

#### **Stellungnahme der Landesregierung:**

Die Erhöhung der Zulagen für ständige Schicht- und Wechselschichtzulagen für die Beamtinnen und Beamten erfordert auch strukturelle Anpassungen in § 16 EZuV LSA. Daher sind diese Anpassungen einem Gesetzgebungsverfahren nicht zugänglich.

Die Landesregierung erarbeitet derzeit einen entsprechenden Verordnungsentwurf. Die Erhöhungen sollen zum 1. Juli 2026 in Kraft treten.

**Zur Dynamisierung der Erschwerniszulagen:**

Die GdP führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die vorgesehene Anhebung der Nachtzulage von 4,24 Euro auf 4,36 Euro je Stunde einem nominalen Zuwachs von +2,83 Prozent entspricht. Dem stünde eine kumulierte Verbraucherpreis-inflation von ca. 22 Prozent für den Zeitraum 2020 bis 2025 gegenüber (Statistisches Bundesamt, VPI-Jahresdurchschnitt 2025: 121,9; Basisjahr 2020 = 100).

Das BVerfG benenne die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ausdrücklich als einen seiner fünf Prüfungsparameter zur Besoldungsangemessenheit (BVerfG, 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18, Rdnr. 30 ff.). Erschwerniszulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten seien Bestandteil der amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG. Ihre nominale Erhöhung um 2,83 Prozent bei einer kumulierten Inflation von 22 Prozent entziehe den betroffenen Beamtinnen und Beamten real Einkommensbestandteile, auf die sie kraft Alimentationsprinzip Anspruch haben.

Die GdP fordert daher die Aufnahme einer Dynamisierungsklausel, die Erschwerniszulagen an die prozentuale Entwicklung der allgemeinen Besoldungsanpassung koppelt, sowie eine einmalige Sockelanpassung zur Schließung der Kaufkraftverlustlücke 2020.

**Stellungnahme der Landesregierung:**

Eine Erhöhung der Erschwerniszulagen, die über die Erhöhungssätze des Tarifergebnisses hinausgeht, wird abgelehnt.

Es war historisch gewachsen, dass lediglich die Zulagen für Erschwernisse an Sonn- und Feiertagen sowie zu bestimmten Vorfesttagen im Zusammenhang mit Besoldungserhöhungen in einem Gesetzgebungsverfahren entsprechend angepasst werden. Dieses bereits im Bundesrecht praktizierte Verfahren wurde auch nach der Föderalismusreform von Sachsen-Anhalt, aber auch von den anderen Bundesländern mit eigenen landesrechtlichen Regelungen fortgeführt.

Mit Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung zulagenrechtlicher Vorschriften vom 18. August 2025 (GVBl. LSA S. 586) wurden die Stundensätze für Dienst an Samstagen zwischen 13 Uhr und 20 Uhr und für Nachtarbeit um 25 v. H. mit Wirkung zum 1. Juli 2025 angehoben. Darüber hinaus wurde von der Landesregierung entschieden, die entsprechenden Zulagen künftig an die allgemeinen Besoldungsanpassungen zu koppeln und damit zu dynamisieren.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass für die von der GdP geforderte weitergehende Anpassung, zumal Erschwerniszulagen weder bei der Ermittlung der Mindestbesoldung (BVerfG Beschluss vom 17. September 2025 - 2 BvL 5/18 u. a. - Rdnr. 71) noch bei der Besol-

dungsentwicklung (BVerfG Beschluss vom 17. September 2025 - 2 BvL 5/18 u. a. - Rdnr. 78) berücksichtigt werden.

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Spielraum für weitere Anpassungen.

#### **Zur Wettbewerbsfähigkeit der Anwärterbezüge:**

Die GdP führt in ihrer Stellungnahme aus, dass nach dem DGB-Besoldungsreport 2025/2026 (S. 12-16) Sachsen-Anhalt bei den Anwärterbezügen im Polizeidienst bundesweit im unteren Bereich rangiere.

Die vorgesehenen Erhöhungen würden die bundesweite Wettbewerbsposition nicht verbessern. Solange dieser Befund Bestand habe, seien die Rekrutierungsziele der Fachhochschule Polizei Aschersleben strukturell gefährdet. Die Attraktivität des Polizeidienstes entscheide sich täglich im Wettbewerb mit anderen Dienstherren und der freien Wirtschaft.

Die GdP fordert einen Entschließungsantrag, mit der die Landesregierung beauftragt wird, bis zum 31. Dezember 2026 einen Ländervergleich der Anwärterbezüge vorzulegen und ein konkretes Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Steigerung der Attraktivität des Polizeidienstes in Sachsen-Anhalt zu erarbeiten.

#### **Stellungnahme der Landesregierung:**

Die Forderung bleibt unberücksichtigt.

Mit den vorgesehenen Anpassungen der Anwärterbezüge verfolgt die Landesregierung bereits das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Rahmenbedingungen für Polizeianwärterinnen und -anwärter spürbar zu stärken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Attraktivität des Polizeidienstes nicht ausschließlich von der Höhe der Anwärterbezüge abhängt.

Die Entwicklung der Bewerberzahlen sowie die Besoldungsstrukturen der Länder werden fortlaufend beobachtet und ausgewertet.

Ein gesonderter Entschließungsantrag mit konkretem Zeit- und Maßnahmenauftrag hält die Landesregierung nicht für erforderlich, da entsprechende Bewertungs- und Anpassungsprozesse bereits Bestandteil der laufenden Personal- und Besoldungspolitik sind.



## Entwurf

**Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027/2028  
(LBVAnpG 2026/2027/2028).**

## Artikel 1

## Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. März 2026 (GVBl. LSA S. 72, 76) und Artikel 6 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 99), wird wie folgt geändert:

1. § 38a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird im Satzteil nach Nummer 6 die Angabe „350“ durch die Angabe „600“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „350“ durch die Angabe „600“ ersetzt.
2. § 59a erhält folgende Fassung:

## „§ 59a

## Anpassung der Besoldung

- (1) Um 2,8 v. H. werden ab 1. April 2026 erhöht
  1. die Grundgehaltssätze,
  2. der Familienzuschlag,
  3. die Amtszulagen und die Allgemeine Stellenzulage nach Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen Nr. 13,
  4. die Grundgehaltssätze in der fortgeltenden Besoldungsordnung C und
  5. die Zuschüsse zum Grundgehalt sowie die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 4 und die allgemeine Stellenzulage nach § 62 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage II Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nr. 2b des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

Abweichend von Satz 1 wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nicht erhöht. Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. April 2026 um 60 Euro erhöht.

- (2) Um 2,0 v. H. werden ab 1. März 2027 erhöht
  1. die Grundgehaltssätze,
  2. der Familienzuschlag,

3. die Amtszulagen und die Allgemeine Stellenzulage nach Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen Nr. 13,
4. die Grundgehaltssätze in der fortgeltenden Besoldungsordnung C und
5. die Zuschüsse zum Grundgehalt sowie die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 4 und die allgemeine Stellenzulage nach § 62 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage II Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nr. 2b des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

Abweichend von Satz 1 wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nicht erhöht. Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. März 2027 um 60 Euro erhöht.

(3) Um 1,0 v. H. werden ab 1. Januar 2028 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen und die Allgemeine Stellenzulage nach Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen Nr. 13,
4. die Grundgehaltssätze in der fortgeltenden Besoldungsordnung C und
5. die Zuschüsse zum Grundgehalt sowie die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 4 und die allgemeine Stellenzulage nach § 62 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage II Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nr. 2b des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

Abweichend von Satz 1 wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nicht erhöht.

Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2028 um 30 Euro erhöht.“

3. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
4. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus **Anlage 2** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
5. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus **Anlage 3** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2  
Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 2, 7), wird wie folgt geändert:

1. § 21a erhält folgende Fassung:

„§ 21a  
Anpassung der Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen

Die Überleitungsbeträge in Anlage 3 werden ab 1. April 2026 um 2,8 v. H., ab 1. März 2027 um 2,0 v. H. und ab 1. Januar 2028 um 1,0 v. H. erhöht.“

2. Anlage 3 erhält die aus **Anlage 4** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
3. Anlage 3 erhält die aus **Anlage 5** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
4. Anlage 3 erhält die aus **Anlage 6** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3  
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 99), wird wie folgt geändert:

1. In § 85 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Wurde eine Amtszulage nach Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 12 Fußnote 5 des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung als Bestandteil des Ruhegehalts gewährt, so wird diese Amtszulage weiterhin der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt. Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Amtszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen. Wurde eine wegen des Wegfalls der Amtszulage aus dienstlichen Gründen gewährte ruhegehaltfähige Ausgleichszulage bei der Festsetzung des Ruhegehalts berücksichtigt, so wird diese Ausgleichszulage weiterhin der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt. Werden die Versorgungsbezüge allgemein

erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Ausgleichszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.“

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage  
(zu § 42 Abs. 3 Satz 1)

### Höhe des Unfallausgleichs

Gültig ab 1. April 2026

Minderung der Erwerbsfähigkeit in v. H.	Betrag in Euro
30	191
40	259
50	387
60	480
70	659
80	786
90	947
100	1 052

“.

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage  
(zu § 42 Abs. 3 Satz 1)

### Höhe des Unfallausgleichs

Gültig ab 1. März 2027

Minderung der Erwerbsfähigkeit in v. H.	Betrag in Euro
30	195
40	264
50	395
60	490
70	672
80	802
90	966
100	1 073

“.

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage  
(zu § 42 Abs. 3 Satz 1)

### Höhe des Unfallausgleichs

Gültig ab 1. Januar 2028

Minderung der Erwerbsfähigkeit in v. H.	Betrag in Euro
30	197
40	267
50	399
60	495
70	679
80	810
90	976
100	1 084

“.

#### Artikel 4

##### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 Abs. 1 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. August 2025 (GVBl. LSA S. 586), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „4,24 Euro“ durch die Angabe „4,36 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Buchst. a wird die Angabe „0,96 Euro“ durch die Angabe „0,99 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 2 Buchst. b wird die Angabe „1,60 Euro“ durch die Angabe „1,64 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 Abs. 1 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „4,36 Euro“ durch die Angabe „4,45 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Buchst. a wird die Angabe „0,99 Euro“ durch die Angabe „1,01 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 2 Buchst. b wird die Angabe „1,64 Euro“ durch die Angabe „1,67 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 Abs. 1 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „4,45 Euro“ durch die Angabe „4,49 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Buchst. a wird die Angabe „1,01 Euro“ durch die Angabe „1,02 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 2 Buchst. b wird die Angabe „1,67 Euro“ durch die Angabe „1,69 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. August 2025 (GVBl. LSA S. 586), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „17,40 Euro“ durch die Angabe „17,89 Euro“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „19,18 Euro“ durch die Angabe „19,72 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „25,50 Euro“ durch die Angabe „26,21 Euro“ ersetzt.
  - d) In Nummer 4 wird die Angabe „36,03 Euro“ durch die Angabe „37,04 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „40,79 Euro“ durch die Angabe „41,93 Euro“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „43,54 Euro“ durch die Angabe „44,76 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „53,17 Euro“ durch die Angabe „54,66 Euro“ ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „17,89 Euro“ durch die Angabe „18,25 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „19,72 Euro“ durch die Angabe „20,11 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „26,21 Euro“ durch die Angabe „26,73 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „37,04 Euro“ durch die Angabe „37,78 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „41,93 Euro“ durch die Angabe „42,77 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „44,76 Euro“ durch die Angabe „45,66 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „54,66 Euro“ durch die Angabe „55,75 Euro“ ersetzt.

## Artikel 9

### Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 8 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „18,25 Euro“ durch die Angabe „18,43 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „20,11 Euro“ durch die Angabe „20,31 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „26,73 Euro“ durch die Angabe „27,00 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „37,78 Euro“ durch die Angabe „38,16 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „42,77 Euro“ durch die Angabe „43,20 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „45,66 Euro“ durch die Angabe „46,12 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „55,75 Euro“ durch die Angabe „56,31 Euro“ ersetzt.

Artikel 10  
Änderung der Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt

Die Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt vom 13. September 2023 (GVBl. LSA S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. November 2024 (GVBl. LSA S. 324, 328), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „222 Euro“ durch die Angabe „228 Euro“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2,804 Euro“ durch die Angabe „2,883 Euro“ ersetzt.

Artikel 11  
Änderung der Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt

Die Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt vom 13. September 2023 (GVBl. LSA S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 10 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „228 Euro“ durch die Angabe „233 Euro“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2,883 Euro“ durch die Angabe „2,941 Euro“ ersetzt.

Artikel 12  
Änderung der Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt

Die Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt vom 13. September 2023 (GVBl. LSA S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 11 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „233 Euro“ durch die Angabe „235 Euro“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2,941 Euro“ durch die Angabe „2,970 Euro“ ersetzt.

Artikel 13  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 3, Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 2, Artikel 3 Nr. 2 und die Artikel 4, 7 und 10 treten mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 4, Artikel 2 Nr. 3, Artikel 3 Nr. 3 und die Artikel 5, 8 und 11 treten am 1. März 2027 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 5, Artikel 2 Nr. 4, Artikel 3 Nr. 4 und die Artikel 6, 9 und 12 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

**Anlage 1****Anlage 4**

(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2026

**1. Besoldungsordnung A****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 5	2 817,70	2 901,95	2 967,44	3 032,89	3 098,38	3 163,84	3 229,31	3 294,81
A 6	2 873,01	2 967,72	3 064,06	3 140,29	3 216,49	3 292,74	3 376,24	3 448,12
A 7	2 978,12	3 061,47	3 175,18	3 288,72	3 402,32	3 515,93	3 600,81	3 688,86
A 8	3 134,51	3 235,50	3 382,17	3 528,88	3 675,49	3 777,69	3 879,82	3 984,63
A 9	3 308,03	3 407,37	3 568,41	3 729,50	3 890,59	3 999,90	4 109,18	4 219,19
A 10	3 527,08	3 664,79	3 866,13	4 067,46	4 266,83	4 408,33	4 550,76	4 695,73
A 11	3 992,24	4 196,44	4 403,55	4 615,00	4 757,81	4 906,34	5 054,38	5 206,36
A 12	4 257,15	4 503,21	4 754,82	5 007,88	5 182,78	5 362,09	5 539,13	5 721,62
A 13	4 952,80	5 189,48	5 429,58	5 669,69	5 836,27	6 002,85	6 169,22	6 334,74
A 14	5 198,33	5 506,19	5 816,82	6 127,50	6 342,08	6 556,67	6 771,28	6 990,36
A 15	6 308,84	6 583,69	6 796,79	7 009,88	7 222,96	7 436,08	7 649,18	7 864,33
A 16	6 936,55	7 255,98	7 502,12	7 748,22	7 994,29	8 240,43	8 486,58	8 735,54

**2. Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	9 099,68
B 3	9 622,69
B 4	10 170,40
B 5	10 798,87
B 6	11 392,30
B 7	11 969,59
B 8	12 571,23
B 9	13 318,28
B 10	15 638,17
B 11	16 236,12

**3. Besoldungsordnung W****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	5 541,66
W 2	7 222,96
W 3	7 994,29

#### 4. Besoldungsordnung R

##### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	5 062,43	5 850,26	6 638,11	6 922,97	7 207,79	7 492,66	7 777,50	8 062,34
R 2	-	6 727,72	7 347,35	7 632,21	7 917,06	8 201,88	8 486,74	8 771,61
R 3	9 622,69							
R 4	10 170,40							
R 5	10 798,87							
R 6	11 392,30							
R 7	11 969,59							
R 8	12 571,23							

**Anlage 5**  
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. April 2026

**Besoldungsordnung C**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	4 453,20	4 595,83	4 738,44	4 881,06	5 025,56	5 171,00	5 316,45	5 461,93
C 2	4 462,08	4 689,37	4 916,67	5 148,23	5 380,05	5 611,87	5 843,70	6 075,52
C 3	4 873,94	5 135,31	5 397,83	5 660,31	5 922,81	6 185,28	6 447,76	6 710,27
C 4	6 108,58	6 372,47	6 636,35	6 900,21	7 164,09	7 427,94	7 691,84	7 955,66

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	5 607,39	5 752,85	5 898,32	6 043,77	6 189,28	6 334,74	-
C 2	6 307,36	6 539,19	6 770,94	7 002,81	7 234,62	7 466,50	7 698,34
C 3	6 972,77	7 235,26	7 497,74	7 760,26	8 022,77	8 285,27	8 547,72
C 4	8 219,54	8 483,42	8 747,30	9 011,16	9 275,05	9 538,90	9 802,77

**Anlage 6**  
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. April 2026

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
169,04	353,89

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 353,89 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 818,98 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5**

Der Familienzuschlag in Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind um je 6,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,11 Euro.

**Anlage 7**  
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2026

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1 518,94
A 9 bis A 11	1 572,82
A 12	1 712,28
A 13	1 744,00
A 13 + Zulage (Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen Nr. 13 Buchst. c)	1 778,85

**Anlage 8**

(zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. April 2026

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen**  
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Besoldungsordnungen A und B</b>	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	441,76
Buchst. b	353,40
Nummer 5	122,71
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 5	138,05
A 6 bis A 9	184,07
A 10 und höher	230,08
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	76,43
von zwei Jahren	152,86
Nummer 10 Abs. 1	152,86
Nummer 11	46,02
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1	20,46
der Laufbahngruppe 2	46,02
Nummer 13	
Buchst. a	

	Doppelbuchst. aa		26,29
	Doppelbuchst. bb		102,88
	Buchst. b		114,33
	Buchst. c		114,33
Besoldungsgruppen		Fußnote	
A 5		1, 2	90,59
A 6		1	49,10
A 7		2	49,10
A 9		1	365,65
A 13		3, 4, 9	371,56
		11	254,75
A 14		1	254,75
A 15		1	254,75
A 16		2	284,88
<b>Besoldungsordnung R</b>			
Besoldungsgruppen		Fußnote	
R 1		1, 2	281,66
R 2		1 bis 5, 9, 10	281,66
R 3		2, 6	281,66
<b>Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung)</b>			
Vorbemerkungen			
Nummer 2b			114,33
Besoldungsgruppe		Fußnote	
C 2		1	125,18

**Anlage 2****Anlage 4**

(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. März 2027

**1. Besoldungsordnung A****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 5	2 874,05	2 959,99	3 026,79	3 093,55	3 160,35	3 227,12	3 293,90	3 360,71
A 6	2 930,47	3 027,07	3 125,34	3 203,10	3 280,82	3 358,59	3 443,76	3 517,08
A 7	3 037,68	3 122,70	3 238,68	3 354,49	3 470,37	3 586,25	3 672,83	3 762,64
A 8	3 197,20	3 300,21	3 449,81	3 599,46	3 749,00	3 853,24	3 957,42	4 064,32
A 9	3 374,19	3 475,52	3 639,78	3 804,09	3 968,40	4 079,90	4 191,36	4 303,57
A 10	3 597,62	3 738,09	3 943,45	4 148,81	4 352,17	4 496,50	4 641,78	4 789,64
A 11	4 072,08	4 280,37	4 491,62	4 707,30	4 852,97	5 004,47	5 155,47	5 310,49
A 12	4 342,29	4 593,27	4 849,92	5 108,04	5 286,44	5 469,33	5 649,91	5 836,05
A 13	5 051,86	5 293,27	5 538,17	5 783,08	5 953,00	6 122,91	6 292,60	6 461,43
A 14	5 302,30	5 616,31	5 933,16	6 250,05	6 468,92	6 687,80	6 906,71	7 130,17
A 15	6 435,02	6 715,36	6 932,73	7 150,08	7 367,42	7 584,80	7 802,16	8 021,62
A 16	7 075,28	7 401,10	7 652,16	7 903,18	8 154,18	8 405,24	8 656,31	8 910,25

**2. Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	9 281,67
B 3	9 815,14
B 4	10 373,81
B 5	11 014,85
B 6	11 620,15
B 7	12 208,98
B 8	12 822,65
B 9	13 584,65
B 10	15 950,93
B 11	16 560,84

**3. Besoldungsordnung W****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	5 652,49
W 2	7 367,42
W 3	8 154,18

#### 4. Besoldungsordnung R

##### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	5 163,68	5 967,27	6 770,87	7 061,43	7 351,95	7 642,51	7 933,05	8 223,59
R 2	-	6 862,27	7 494,30	7 784,85	8 075,40	8 365,92	8 656,47	8 947,04
R 3	9 815,14							
R 4	10 373,81							
R 5	11 014,85							
R 6	11 620,15							
R 7	12 208,98							
R 8	12 822,65							

**Anlage 5**  
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. März 2027

**Besoldungsordnung C**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	4 542,26	4 687,75	4 833,21	4 978,68	5 126,07	5 274,42	5 422,78	5 571,17
C 2	4 551,32	4 783,16	5 015,00	5 251,19	5 487,65	5 724,11	5 960,57	6 197,03
C 3	4 971,42	5 238,02	5 505,79	5 773,52	6 041,27	6 308,99	6 576,72	6 844,48
C 4	6 230,75	6 499,92	6 769,08	7 038,21	7 307,37	7 576,50	7 845,68	8 114,77

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	5 719,54	5 867,91	6 016,29	6 164,65	6 313,07	6 461,43	-
C 2	6 433,51	6 669,97	6 906,36	7 142,87	7 379,31	7 615,83	7 852,31
C 3	7 112,23	7 379,97	7 647,69	7 915,47	8 183,23	8 450,98	8 718,67
C 4	8 383,93	8 653,09	8 922,25	9 191,38	9 460,55	9 729,68	9 998,83

**Anlage 6**  
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1 März 2027

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
172,42	360,97

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 360,97 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 818,98 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5**

Der Familienzuschlag in Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind um je 6,82 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,51 Euro.

**Anlage 7**  
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. März 2027

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1 578,94
A 9 bis A 11	1 632,82
A 12	1 772,28
A 13	1 804,00
A 13 + Zulage (Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen Nummer 13 Buchst. c)	1 838,85

**Anlage 8**

(zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. März 2027

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen**  
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Besoldungsordnungen A und B</b>	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	441,76
Buchst. b	353,40
Nummer 5	
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 5	138,05
A 6 bis A 9	184,07
A 10 und höher	230,08
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	76,43
von zwei Jahren	152,86
Nummer 10 Abs. 1	
Nummer 11	
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	20,46
der Laufbahngruppe 2	46,02
Nummer 13	
Buchst. a	

	Doppelbuchst. aa		26,82
	Doppelbuchst. bb		104,94
	Buchst. b		116,62
	Buchst. c		116,62
Besoldungsgruppen		Fußnote	
A 5		1, 2	92,40
A 6		1	50,08
A 7		2	50,08
A 9		1	372,96
A 13		3, 4, 9	378,99
		11	259,85
A 14		1	259,85
A 15		1	259,85
A 16		2	290,58
<b>Besoldungsordnung R</b>			
Besoldungsgruppen		Fußnote	
R 1		1, 2	287,29
R 2		1 bis 5, 9, 10	287,29
R 3		2, 6	287,29
<b>Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung)</b>			
Vorbemerkungen			
Nummer 2b			116,62
Besoldungsgruppe		Fußnote	
C 2		1	125,18

**Anlage 3****Anlage 4**

(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. Januar 2028

**1. Besoldungsordnung A****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 5	2 902,79	2 989,59	3 057,06	3 124,49	3 191,95	3 259,39	3 326,84	3 394,32
A 6	2 959,77	3 057,34	3 156,59	3 235,13	3 313,63	3 392,18	3 478,20	3 552,25
A 7	3 068,06	3 153,93	3 271,07	3 388,03	3 505,07	3 622,11	3 709,56	3 800,27
A 8	3 229,17	3 333,21	3 484,31	3 635,45	3 786,49	3 891,77	3 996,99	4 104,96
A 9	3 407,93	3 510,28	3 676,18	3 842,13	4 008,08	4 120,70	4 233,27	4 346,61
A 10	3 633,60	3 775,47	3 982,88	4 190,30	4 395,69	4 541,47	4 688,20	4 837,54
A 11	4 112,80	4 323,17	4 536,54	4 754,37	4 901,50	5 054,51	5 207,02	5 363,59
A 12	4 385,71	4 639,20	4 898,42	5 159,12	5 339,30	5 524,02	5 706,41	5 894,41
A 13	5 102,38	5 346,20	5 593,55	5 840,91	6 012,53	6 184,14	6 355,53	6 526,04
A 14	5 355,32	5 672,47	5 992,49	6 312,55	6 533,61	6 754,68	6 975,78	7 201,47
A 15	6 499,37	6 782,51	7 002,06	7 221,58	7 441,09	7 660,65	7 880,18	8 101,84
A 16	7 146,03	7 475,11	7 728,68	7 982,21	8 235,72	8 489,29	8 742,87	8 999,35

**2. Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	9 374,49
B 3	9 913,29
B 4	10 477,55
B 5	11 125,00
B 6	11 736,35
B 7	12 331,07
B 8	12 950,88
B 9	13 720,50
B 10	16 110,44
B 11	16 726,45

**3. Besoldungsordnung W****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	5 709,01
W 2	7 441,09
W 3	8 235,72

#### 4. Besoldungsordnung R

##### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	5 215,32	6 026,94	6 838,58	7 132,04	7 425,47	7 718,94	8 012,38	8 305,83
R 2	-	6 930,89	7 569,24	7 862,70	8 156,15	8 449,58	8 743,03	9 036,51
R 3	9 913,29							
R 4	10 477,55							
R 5	11 125,00							
R 6	11 736,35							
R 7	12 331,07							
R 8	12 950,88							

**Anlage 5**  
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Januar 2028

**Besoldungsordnung C**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	4 587,68	4 734,63	4 881,54	5 028,47	5 177,33	5 327,16	5 477,01	5 626,88
C 2	4 596,83	4 830,99	5 065,15	5 303,70	5 542,53	5 781,35	6 020,18	6 259,00
C 3	5 021,13	5 290,40	5 560,85	5 831,26	6 101,68	6 372,08	6 642,49	6 912,92
C 4	6 293,06	6 564,92	6 836,77	7 108,59	7 380,44	7 652,27	7 924,14	8 195,92

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	5 776,74	5 926,59	6 076,45	6 226,30	6 376,20	6 526,04	-
C 2	6 497,85	6 736,67	6 975,42	7 214,30	7 453,10	7 691,99	7 930,83
C 3	7 183,35	7 453,77	7 724,17	7 994,62	8 265,06	8 535,49	8 805,86
C 4	8 467,77	8 739,62	9 011,47	9 283,29	9 555,16	9 826,98	10 098,82

**Anlage 6**  
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2028

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
174,14	364,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 364,58 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 818,98 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5**

Der Familienzuschlag in Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind um je 6,89 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,72 Euro.

**Anlage 7**  
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. Januar 2028

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1 608,94
A 9 bis A 11	1 662,82
A 12	1 802,28
A 13	1 834,00
A 13 + Zulage (Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen Nummer 13 Buchst. c)	1 868,85

**Anlage 8**

(zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Januar 2028

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen**  
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Besoldungsordnungen A und B</b>	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	441,76
Buchst. b	353,40
Nummer 5	122,71
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 5	138,05
A 6 bis A 9	184,07
A 10 und höher	230,08
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	76,43
von zwei Jahren	152,86
Nummer 10 Abs. 1	152,86
Nummer 11	46,02
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1	20,46
der Laufbahngruppe 2	46,02
Nummer 13	
Buchst. a	

	Doppelbuchst. aa		27,09
	Doppelbuchst. bb		105,99
	Buchst. b		117,79
	Buchst. c		117,79
Besoldungsgruppen		Fußnote	
A 5		1, 2	93,32
A 6		1	50,58
A 7		2	50,58
A 9		1	376,69
A 13		3, 4, 9	382,78
		11	262,45
A 14		1	262,45
A 15		1	262,45
A 16		2	293,49
<b>Besoldungsordnung R</b>			
Besoldungsgruppen		Fußnote	
R 1		1, 2	290,16
R 2		1 bis 5, 9, 10	290,16
R 3		2, 6	290,16
<b>Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung)</b>			
Vorbemerkungen			
Nummer 2b			117,79
Besoldungsgruppe		Fußnote	
C 2		1	125,18

**Anlage 4****Anlage 3**

(zu § 20 Abs. 1)

Gültig ab 1. April 2026

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 16  
- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen -**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	78,23
3	3	-	2	53,45
4	4	-	3	26,80
5	5	-	4	22,05
6	6	-	5	17,36
7	7	-	6	12,62
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	70,32	1	-
3	2	78,07	1	84,07
4	3	52,86	2	100,35
5	4	27,64	3	66,87
6	5	2,41	4	33,36
7	5	100,90	5	-
8	6	47,49	5	84,09
9	7	25,49	6	56,96
10	8	-	7	29,99
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	82,77	1	115,00
4	2	109,35	2	137,63
5	3	68,67	3	91,05
6	4	28,00	4	44,44
7	4	162,66	5	-
8	5	79,91	5	114,98
9	6	53,57	6	76,01
10	7	27,15	7	39,19
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	176,76	1	210,75
5	2	131,29	2	155,75
6	3	82,68	3	98,85
7	4	34,05	4	41,93
8	5	-	5	-
9	5	117,85	5	140,48
10	6	77,70	6	94,02
11	7	40,66	7	49,84
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	227,57	1	295,12
6	2	208,29	2	269,16
7	3	185,46	3	240,25
8	4	86,75	4	112,97
9	5	64,69	5	85,92
10	6	42,66	6	58,87
11	7	20,92	7	31,91
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	37,82	2	42,05
8	3	75,14	3	85,63
9	4	112,48	4	129,13
10	5	149,78	5	172,63
11	6	187,13	6	216,20
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2  
- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen -**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	227,60	2	-
3	1	347,44	2	-
4	1	656,46	2	-
5	2	143,79	2	-
6	2	452,82	2	277,48
7	2	761,90	2	586,55
8	3	249,23	3	249,31
9	4	261,21	4	261,29
10	5	273,15	5	273,24
11	6	285,08	6	285,19
12	8	-	8	-

**Anlage 5****Anlage 3**

(zu § 20 Abs. 1)

Gültig ab 1. März 2027

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 16  
- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen -**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	79,79
3	3	-	2	54,52
4	4	-	3	27,34
5	5	-	4	22,49
6	6	-	5	17,71
7	7	-	6	12,87
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	71,73	1	-
3	2	79,63	1	85,75
4	3	53,92	2	102,36
5	4	28,19	3	68,21
6	5	2,46	4	34,03
7	5	102,92	5	-
8	6	48,44	5	85,77
9	7	26,00	6	58,10
10	8	-	7	30,59
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	84,43	1	117,30
4	2	111,54	2	140,38
5	3	70,04	3	92,87
6	4	28,56	4	45,33
7	4	165,91	5	-
8	5	81,51	5	117,28
9	6	54,64	6	77,53
10	7	27,69	7	39,97
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	180,30	1	214,97
5	2	133,92	2	158,87
6	3	84,33	3	100,83
7	4	34,73	4	42,77
8	5	-	5	-
9	5	120,21	5	143,29
10	6	79,25	6	95,90
11	7	41,47	7	50,84
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	232,12	1	301,02
6	2	212,46	2	274,54
7	3	189,17	3	245,06
8	4	88,49	4	115,23
9	5	65,98	5	87,64
10	6	43,51	6	60,05
11	7	21,34	7	32,55
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	38,58	2	42,89
8	3	76,64	3	87,34
9	4	114,73	4	131,71
10	5	152,78	5	176,08
11	6	190,87	6	220,52
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2  
- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen -**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	232,15	2	-
3	1	354,39	2	-
4	1	669,59	2	-
5	2	146,67	2	-
6	2	461,88	2	283,03
7	2	777,14	2	598,28
8	3	254,21	3	254,30
9	4	266,43	4	266,52
10	5	278,61	5	278,70
11	6	290,78	6	290,89
12	8	-	8	-

**Anlage 6****Anlage 3**  
(zu § 20 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2028

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 16**  
**- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen -**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	80,59
3	3	-	2	55,07
4	4	-	3	27,61
5	5	-	4	22,71
6	6	-	5	17,89
7	7	-	6	13,00
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)

1	1	-	-	-
2	1	72,45	1	-
3	2	80,43	1	86,61
4	3	54,46	2	103,38
5	4	28,47	3	68,89
6	5	2,48	4	34,37
7	5	103,95	5	-
8	6	48,92	5	86,63
9	7	26,26	6	58,68
10	8	-	7	30,90
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	85,27	1	118,47
4	2	112,66	2	141,78
5	3	70,74	3	93,80
6	4	28,85	4	45,78
7	4	167,57	5	-
8	5	82,33	5	118,45
9	6	55,19	6	78,31
10	7	27,97	7	40,37
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	182,10	1	217,12
5	2	135,26	2	160,46
6	3	85,17	3	101,84
7	4	35,08	4	43,20
8	5	-	5	-
9	5	121,41	5	144,72
10	6	80,04	6	96,86
11	7	41,88	7	51,35
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	234,44	1	304,03
6	2	214,58	2	277,29
7	3	191,06	3	247,51
8	4	89,37	4	116,38
9	5	66,64	5	88,52
10	6	43,95	6	60,65
11	7	21,55	7	32,88
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	38,97	2	43,32
8	3	77,41	3	88,21
9	4	115,88	4	133,03
10	5	154,31	5	177,84
11	6	192,78	6	222,73
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2**  
**- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen -**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	234,47	2	-
3	1	357,93	2	-
4	1	676,29	2	-
5	2	148,14	2	-
6	2	466,50	2	285,86
7	2	784,91	2	604,26
8	3	256,75	3	256,84
9	4	269,09	4	269,19
10	5	281,40	5	281,49
11	6	293,69	6	293,80
12	8	-	8	-

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und die Gewerkschaften haben am 14. Februar 2026 eine Einigung erzielt. Das Tarifergebnis soll grundsätzlich auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden.

#### **1. Ausgangslage: Tarifergebnis vom 14. Februar 2026**

Ziel ist die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) vom 14. Februar 2026.

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 14. Februar 2026 u. a. wie folgt geeinigt:

1. Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. April 2026 um 2,8 v. H., mindestens jedoch um 100 Euro,
2. lineare Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. März 2027 um 2,0 v. H.,
3. lineare Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. Januar 2028 um 1,0 v. H.,
4. Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. April 2026 um einen Festbetrag von 60 Euro,
5. Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. März 2027 um einen Festbetrag von 60 Euro,
6. Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. Januar 2028 um einen Festbetrag von 30 Euro,
7. Erhöhung der Zulagen für Schicht- und Wechselschichtarbeit zum 1. Juli 2026 von 40 Euro auf 100 Euro für die Zulagen für ständige Schichtarbeit und von 105 Euro auf 200 Euro für die Zulagen für ständige Wechselschichtarbeit.

#### **2. Übertragung des Tarifergebnisses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich**

Die Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 soll zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wie folgt übertragen werden:

1. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. April 2026 um 2,8 v. H.,
2. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. März 2027 um 2,0 v. H.,
3. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2028 um 1,0 v. H.,
4. Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. April 2026 um 60 Euro,
5. Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. März 2027 um 60 Euro,
6. Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 2028 um 30 Euro.

Eine Übernahme des vereinbarten Mindestbetrages von 100 Euro zum 1. April 2026 erfolgt hierbei nicht, da dies zu einer weiteren Verringerung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen führen würde.

Darüber hinaus wird der ergänzende Familienzuschlag von 350 Euro auf 600 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2026 erhöht, um die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u. a.) zum Gebot der Mindestbesoldung einzuhalten.

Eine Dynamisierung des Familienzuschlages für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erfolgt für die Jahre 2026 bis 2028 nicht. Nach dem vorgenannten Beschluss des BVerfG erfolgt die Berechnung der Mindestbesoldung nicht mehr am Maßstab des Grundsi-cherungsniveaus, sondern am Maßstab des Median-Äquivalenzeinkommens einer entsprechenden Familie. Nach dieser neuen Berechnungsmethode ist der aktuelle Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind von monatlich 818,98 Euro auskömmlich und die Mindestbesoldung, ggf. unter Berücksichtigung eines ergänzenden Famili-enzuschlages, gewahrt.

Die Übernahme der Erhöhung der Zulagen für ständige Schicht- und Wechselschichtarbeit für die Beamtinnen und Beamten erfordert auch strukturelle Änderungen in § 16 der Er-schwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EZuV LSA). Daher ist dieser Punkt der Tarifeinigung durch eine Änderung der EZuV LSA durch die Landesregierung im Rahmen eines Ordnungsverfahrens umzusetzen.

Nach den Vorgaben des BVerfG in seinem Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u. a. - Rdnrn. 60, 62) können die Begründung für die Fortschreibung der Besoldungshöhe und die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestim-mungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besol-dung nunmehr auch nachträglich in einem Gerichtsverfahren vorgetragen werden.

Nach den Ausführungen des BVerfG beziehen sich die aus der Verfassung ergebenden Anforderungen an die methodisch sachgerechte Bestimmung der Besoldung nicht auf das Verfahren der Gesetzgebung, sondern auf dessen Ergebnisse. Das Grundgesetz stelle in den Art. 76 ff. Grundgesetz Vorgaben für das Gesetzgebungsverfahren auf, die auch die Transparenz der Entscheidungen des Gesetzgebers sichern. Es schreibe jedoch im Grundsatz nicht vor, was, wie und wann genau im Gesetzgebungsverfahren zu begründen und berechnen ist.

### **3. Kosten**

Die Mehrkosten betragen für das Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025 ca. 46 Mio. Euro, für das Jahr 2027 ca. 100 Mio. Euro und für das Jahr 2028 ca. 130 Mio. Euro für die Übertragung des Tarifergebnisses. Insgesamt betragen die Mehrkosten (einschließlich der Erhöhung der Zulagen für ständige Schicht- und Wechselschichtarbeit) für die Übertragung der Tarifeinigung 276 Mio. Euro.

Die Erhöhung des ergänzenden Familienzuschlages führt zu jährlichen Mehrkosten von ca. 0,1 Mio. Euro.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu den einzelnen Artikeln:**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)**

Artikel 1 enthält Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes.

#### **Zu Nummer 1 (Änderung § 38a LBesG LSA - ergänzender Familienzuschlag)**

Um die Vorgaben des BVerfG im Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u. a.) zum Gebot der Mindestbesoldung einzuhalten, ist das nach § 38a Abs. 1 LBesG LSA zu berücksichtigende Einkommen und damit der nach § 38a Abs. 3 LBesG LSA zu zahlende ergänzende Familienzuschlag von bisher 350 Euro monatlich auf 600 Euro monatlich zu erhöhen. Dadurch wird die verfassungsrechtlich gebotene Mindestbesoldung sichergestellt.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 59a LBesG LSA - Anpassung der Besoldung)**

##### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 enthält die Anpassungen der ausgewiesenen Beträge zum 1. April 2026 um 2,8 v. H. Die Anwärtergrundbeträge werden um 60 Euro erhöht.

**Zu Absatz 2:**

Absatz 2 enthält die Anpassungen der ausgewiesenen Beträge zum 1. März 2027 um 2,0 v. H. Die Anwärtergrundbeträge werden um 60 Euro erhöht.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält die Anpassungen der ausgewiesenen Beträge zum 1. Januar 2028 um 1,0 v. H. Die Anwärtergrundbeträge werden um 30 Euro erhöht.

**Zu Nummer 3 bis 5 (Änderung der Anlagen 4 bis 8 - Anpassung der Besoldung)**

Aufgrund der Anpassungen in § 59a LBesG LSA (Nummer 2) werden die Anlagen 4 bis 8 zum 1. April 2026, 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028 entsprechend angepasst.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - BesVersEG LSA)****Zu Nummer 1 (Änderung des § 21a - Anpassung der Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen)**

Es werden die Überleitungsbeträge in der Anlage 3 linear um 2,8 v. H. zum 1. April 2026, um 2,0 v. H. zum 1. März 2027 und um 1,0 v. H. zum 1. Januar 2028 angepasst.

**Zu Nummern 2 bis 4**

Die bisherige Anlage 3 wird jeweils durch die neue Anlage 3 zum 1. April 2026, zum 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028 ersetzt.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt)**

Artikel 3 enthält Änderungen, die sich aus der Übernahme des Tarifergebnisses und aus der Anwendungspraxis ergeben haben. Weiterhin wird eine aufgrund eines Versehens gestrichene Übergangsregelung für die weitere Berücksichtigung einer zwischenzeitlich aufgehobenen Amtszulage als ruhegehaltfähiger Dienstbezug wieder förmlich in Kraft gesetzt.

**Zu Nummer 1 (Einfügung eines Absatzes 4a in § 85 LBeamtVG LSA)**

Für das Amt des Konrektors einer Grundschule (abhängig von der Schülerzahl) gab es bis 31. Dezember 2018 die Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage. Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 ist das Amt des Konrektors einer Grundschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und bis zu 360 auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben worden und damit die ent-

sprechende Amtszulage nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 weggefallen. Bei dieser Aufhebung der Amtszulage sind jedoch Bestandsfälle in der Versorgung übersehen worden, so dass die Streichung ohne Übergangsregelung für die bestehenden Versorgungsfälle auf einem Versehen beruht. Dieses soll korrigiert werden.

Für vorherige Konrektorinnen und Konrektoren bestand ein Anspruch auf eine dynamische Ausgleichszulage (§ 41 Abs. 1 LBesG LSA), sofern sie aus dienstlichen Gründen wieder als Lehrkraft ohne Funktion einer Konrektorin/eines Konrektors tätig waren. Diese Lehrkräfte sind zwischenzeitlich Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht (§ 41 Abs. 1 Satz 4 LBesG LSA). Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts (§ 40 Abs. 2 LBesG LSA). Sie zählen daher nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LBeamVG LSA zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Somit wird die Zulage auch künftig noch bei der Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigt werden.

Mit Absatz 4a wird die entsprechende Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung der Amtszulage bzw. der Ausgleichszulage als ruhegehaltfähiger Dienstbezug wieder förmlich in Kraft gesetzt.

#### **Zu Nummer 2 bis 4 (Änderung der Anlage)**

Die Beträge des Unfallausgleichs werden zum selben Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die linearen Anpassungen erhöht.

#### **Zu Artikel 4 bis 6 (Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt)**

Die Artikel enthalten die Dynamisierung der Stundensätze der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zum selben Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die linearen Anpassungen zum 1. April 2026, 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028.

#### **Zu Artikel 7 bis 9 (Änderungen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt)**

Die Artikel enthalten die Dynamisierung der Stundensätze für die Abgeltung von Mehrarbeit zum selben Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die linearen Anpassungen zum 1. April 2026, 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028.

#### **Zu Artikel 10 bis 12 (Änderungen der Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt)**

Die Pauschbeträge des Ersatzes der Aufwendungen für einen Blindenführhund (§ 5) sowie für den Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 8) von im Dienst Geschädigten werden zum selben

Zeitpunkt sowie im gleichen Umfang erhöht, wie die linearen Anpassungen bei den Beamtinnen und Beamten zum 1. April 2026, 1. März 2027 und 1. Januar 2028 erfolgen.

### **Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Grundsätzlich treten die Regelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft (Absatz 1).

Die Regelung im Landesbesoldungsgesetz unter Artikel 1 zur Erhöhung des ergänzenden Familienzuschlages tritt zum 1. Januar 2026 (Absatz 2) in Kraft. Es handelt sich um eine begünstigende Regelung.

Die Regelungen im Landesbesoldungsgesetz unter Artikel 1 Nrn. 2 und 3, im Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter Artikel 2 Nrn. 1 und 2, im Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt unter Artikel 3 Nr. 2, in der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter Artikel 4, in der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter Artikel 7 sowie in der Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt unter Artikel 10 zur Umsetzung der ersten Erhöhung treten zum 1. April 2026 (Absatz 3) in Kraft. Die Rückwirkung ist zulässig, da es sich bei den Besoldungsanpassungen um begünstigende Regelungen handelt.

Die Regelungen im Landesbesoldungsgesetz unter Artikel 1 Nr. 4, im Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter Artikel 2 Nr. 3, im Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt unter Artikel 3 Nr. 3, in der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter Artikel 5, in der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter Artikel 8 sowie in der Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt unter Artikel 11 zur Umsetzung der zweiten Erhöhung treten zum 1. März 2027 (Absatz 4) in Kraft.

Die Regelungen im Landesbesoldungsgesetz unter Artikel 1 Nr. 5, im Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter Artikel 2 Nr. 4, im Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt unter Artikel 3 Nr. 4, in der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter Artikel 6, in der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter Artikel 9 sowie in der Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt unter Artikel 12 zur Umsetzung der dritten Erhöhung treten zum 1. Januar 2028 (Absatz 5) in Kraft.